

Änderung der Verfügung der Bundesnetzagentur gemäß § 111 Abs. 1 Satz 4 Telekommunikationsgesetz

In § 111 Absatz 1 Satz 4 TKG wird der Bundesnetzagentur die Aufgabe zugewiesen, eine Festlegung zu treffen, welche anderen Verfahren als die im Gesetz vorgesehene unmittelbare Vorlage der Identifikationsdokumente bei dem Diensteanbieter zur Überprüfung der Daten des Anschlussinhabers gleichermaßen geeignet sind.

Aufgrund der weltweiten Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 haben sich auch beim Vertrieb und der Aktivierung von Prepaid-SIM-Karten besondere Schwierigkeiten für Telekommunikationsdiensteanbieter ergeben. Das von der Bundesnetzagentur zur Überprüfung der vom Kunden erhobenen Daten autorisierte Video-Ident-Verfahren sieht grundsätzlich eine Anwesenheit der Mitarbeiter beim Identifizierungsdienstleister vor. Eine Vornahme von Video-Identifizierungen im Homeoffice ist mit Nr. 3 Abs. 11 der Verfügung grundsätzlich nicht vereinbar.

Aufgrund der dringend gebotenen Reduktion von Ansteckungsrisiken erscheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Bearbeitung von Videoidentifizierungen im Homeoffice jedoch erforderlich, um Infektionsschutzmaßnahmen und eine Gewährleistung von Videoidentifizierungen zu vereinbaren.

Die für das Video-Ident-Verfahren (Verfahren Nr. 3) geltenden Bedingungen werden daher wie folgt geändert:

Nr. 3 Abs. 11 der Verfügung („Die Mitarbeiter müssen sich während der Identifizierung in abgetrennten und mit einer Zugangskontrolle ausgestatteten Räumlichkeiten befinden.“) wird für den Zeitraum von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Verfügung außer Kraft gesetzt.

In dem genannten Zeitraum ist es also möglich, Video-Identifizierungen unter Beachtung geeigneter technisch-organisatorischer Maßnahmen durch den Telekommunikationsdiensteanbieter sowie den Anbieter von Video-Identifizierungen durch Mitarbeiter im Homeoffice durchführen zu lassen.

Mindestvoraussetzung ist dabei, dass die Tätigkeit im Home-Office in einem separaten und abschließbaren Raum verrichtet wird und der Heimarbeitsplatz nach dem Stand der Technik sicher und zuverlässig in geschützte betriebliche Netze eingebunden werden kann (z.B. via VPN). Auf die Empfehlungen (<https://www.bsi.bund.de/dok/13825108>) und Bausteine des IT-Grundsatzkompandiums des BSI (CON.7 Informationssicherheit auf Auslandsreisen, INF.8 Häuslicher Arbeitsplatz, INF.9 Mobiler Arbeitsplatz und OPS.1.2.4: Telearbeit) wird hingewiesen.

Für Rückfragen steht das Referat Z21 unter z21.postfach@bnetza.de zur Verfügung.